

Ambulant betreuten Kindern und Jugendlichen wird derzeit eine immer geringere Anzahl an Hilfestunden pro Woche gewährt. Dies erfolgt mit dem Ziel der Kostensenkung.

1. **Könnten dann für denselben Preis mehrere Hilfen gewährt werden?**
2. **Wie hoch ist die Gefahr einzuschätzen, dass wegen der zu geringen Hilfsmöglichkeiten die ambulanten Hilfen scheitern, die Problemlagen sich verschärfen und den Betroffenen im Anschluss teure stationäre Hilfen gewährt werden müssen?**
3. **Wie viele ambulant betreute Kinder und Jugendliche haben in 2003 im Anschluss eine stationäre Hilfe oder eine teilstationäre Unterbringung erfahren müssen?**

Antwort der Verwaltung:

Die Feststellung, dass ambulante Hilfen für Kinder und Jugendliche aus Kosteneinsparungsgründen nicht bzw. in immer geringerem Umfang gewährt werden, ist nicht korrekt. Entgegen dieser Behauptung ist festzustellen, dass Einzelfallhilfen gemäß § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) aktuell über dem durchschnittlichen Planansatz 2004 gewährt werden. Geplant sind 60 Fälle im Durchschnitt für das Jahr 2004 mit einer durchschnittlichen Stundenintensität von 6,3 pro Woche und Fall. Das aktuelle IST per 31. März 2004 bewegt sich auf einem absoluten Fallbestand von 68 bei einem durchschnittlichen Fallbestand für die ersten drei Monate dieses Jahres von 64,67 Fällen und bei einer durchschnittlichen Stundenintensität von 6,69 pro Woche und Fall. Ein weiterer großer Leistungsbereich in den ambulanten Hilfen ist die sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII. Hier ist eine durchschnittliche Fallzahl von 90 für das Jahr 2004 geplant und das aktuelle IST per 31. März 2004 liegt bei 108 Fällen. Das durchschnittlich Fall -IST für die ersten 3 Monate liegt bei 108,67 Fällen. Die durchschnittliche Stundenintensität pro Fall und Woche, liegt im Planbereich bei 7 Stunden, das durchschnittliche IST liegt bei derzeit 7,64 Stunden pro Woche und Fall.

Das heißt, sowohl in der Fallquantität als auch in der Fallintensität sind die aktuellen Zahlen über dem Niveau des Planansatzes.

Grundsätzlich werden Hilfen zur Erziehung nach dem Prinzip der Erforderlichkeit, Angemessenheit und Geeignetheit gewährt. Der Ressourcennutzungsansatz bei den Sorgeberechtigten und den Sorgeausübenden liegt im Zentrum des Hilfe- und Leistungsinteresses.

Die im Jahr 2002 mit den freien Trägern erarbeiteten Standards in den Hilfen zur Erziehung sind Grundlage jeder einzelnen Antragstellung auf Hilfen zur Erziehung und umfassen in ihrer groben Gliederung folgende Bereiche:

1. Ressourcen- und Stützungspotentiale im sozialräumlichen Umfeld.
2. Ziele von Hilfen zur Erziehung in ihren einzelnen Leistungsarten.
3. Vorklärungserfordernisse für alle Hilfearten.
4. Prozess der Hilfestellung,
5. Zielgruppenspezifika und die Zeiträume für die einzelnen Hilfe- und Leistungsgewährungen und
6. Perspektivklärung bei stationären Hilfen.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass Hilfen zur Erziehung gemäß dem gesetzlichen Auftrag § 27 (Hilfen zur Erziehung) SGB VIII nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit, Geeignet- und Angemessenheit gewährt werden. Sowohl die **Grundsatzvereinbarung** als auch die aktuellen **Standards der Hilfen zur Erziehung** in der Stadt Halle bilden hier den wesentlichen Prüfgrundsatz. Damit ist sichergestellt, dass die Hilfe im Einzelfall nach dessen Bedarfslage ausgewählt und gewährt wird. Eine Hierarchisierung von ambulant zu stationär ist dabei nicht Grundlage des Handelns.

Bezug nehmend auf Fragestellung Nr. 3 und ergänzend zu den o. g. Ausführungen kann mitgeteilt

werden, dass im Jahr 2003 von insgesamt 153 beendeten ambulanten Hilfen

in 75 Fällen keine weitere Hilfe erforderlich war

in 27 Fällen ein Wechsel in eine andere Hilfeform erforderlich war

in 51 Fällen eine Beendigung aus anderen Gründen erfolgte (darunter 26 mangels Mitwirkung der Klienten)

Hinsichtlich der 27 Hilfewechsel, die alle unter Einhaltung o. g. fachlicher Grundsätze (Erforderlichkeit, Geeignet- und Angemessenheit) gewährt wurden, ist Folgendes mitzuteilen.

Wechsel in stationäre Hilfe	Wechsel in Pflegefamilie oder Adoption	Wechsel in andere ambulante Hilfeform Einzelfallhilfe oder Familienhilfe oder Gruppenarbeit Nachbetreuung im eigenen Wohnraum
22	7	3

Die höhere Anzahl in der Tabelle ergibt sich daraus, dass bei Beendigung einer Familienhilfe und Wechsel in stationäre Angebote ein oder mehr Kinder betroffen sind.

Aus einer Familienhilfe können in der Folge eines Hilfewechsels dann bspw. bis zu 6 stationäre Hilfen (oder mehr je nach Anzahl der im Haushalt lebenden und betroffenen Kinder) werden.

Festzustellen ist die steigende Anzahl von Familien, die bereits erhebliche Erziehungs- und Sorgerechtsuntüchtigkeiten aufweisen, so dass ein Wechsel in stationäre Hilfeformen (zum Schutz und Wohle der Kinder) häufig unabweisbar bleibt.

gez. Szabados
Bürgermeisterin

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.